

Santhera schliesst Akquisition von Juvantia ab und erhält weitere Vorabzahlung von Biovail

Liestal, Schweiz, 5. Oktober 2009 – Santhera Pharmaceuticals (SIX: SANN), ein auf seltene neuromuskuläre Erkrankungen fokussiertes Schweizer Spezialitätenpharmaunternehmen, gibt heute den Abschluss der Akquisition von Oy Juvantia Pharma Ltd, Turku, Finnland, bekannt. Wie anlässlich der Optionsausübung zum Kauf von Juvantia am 17. August 2009 angekündigt, hat Santhera insgesamt 105'973 bereits reservierte Aktien aus dem genehmigten Aktienkapital an die Investoren von Juvantia ausgegeben. Der Abschluss der Akquisition löst eine weitere Vorabzahlung über USD 4 Millionen seitens Biovail Laboratories International SRL, eine Niederlassung der Biovail Corporation aus, an welche Santhera die US- und kanadischen Rechte an JP-1730/fipamezole zur Behandlung von Dyskinesien bei Parkinsonpatienten auslizenziiert hat.

Die neuen Aktien werden heute an der SIX Swiss Exchange kotiert und als Gegenleistung für deren Verkauf an die früheren Investoren der finnischen Firma ausgegeben. Mit dieser Transaktion beträgt das kotierte Aktienkapital der Santhera Pharmaceuticals Holding AG neu 3'629'266 Aktien mit einem Nominalwert von je CHF 1. Das verfügbare genehmigte Kapital wurde entsprechend um CHF 105'973 auf CHF 323,945 reduziert.

Im August 2009 hat Santhera die US- und kanadischen Rechte für die Entwicklung und Vermarktung von JP-1730/fipamezole zur Behandlung Levodopa-induzierter Dyskinesien bei Parkinsonpatienten an Biovail verpartnert. Santhera erhielt eine teilweise Vorabzahlung von USD 8 Millionen und hat Anspruch auf bis zu USD 180 Millionen beim Erreichen gewisser Meilensteine in der Entwicklung und Vermarktung des Medikamentes. Ausserdem bezahlt Biovail Royalties zwischen 8 und 15% auf ihren Nettoverkäufen. Mit dem Abschluss der Akquisition von Juvantia hat Santhera Anspruch auf eine weitere Vorabzahlung von Biovail über USD 4 Millionen.

Das Regulatory Board der SIX Swiss Exchange hat die Santhera Pharmaceuticals Holding AG auf ihr Gesuch hin für die Kotierung dieser 105'973 neuen Namenaktien von der Prospektspflicht befreit

Die Befreiung von der Prospektspflicht erfolgte aufgrund einer Gesamtbetrachtung der konkreten Umstände der Kotierung der neuen Namenaktien, welche im Hinblick auf die Akquisition der Oy Juvantia Pharma Ltd. (Juvantia) durch Santhera erfolgt. Massgeblich war dabei insbesondere die Tatsache, dass der anlässlich des Börsengangs im Jahr 2006 veröffentlichte Kotierungsprospekt der Santhera bereits eine Beschreibung des Kooperationsvertrags sowie des Optionsvertrag zwischen der Santhera und der Juvantia enthielt.

Santhera Santhera schliesst Akquisition von Juvantia ab und erhält erste Meilensteinzahlung von Biovail

5. Oktober 2009 / Seite 2 von 3

Die bestehende vertragliche Verbindung zwischen der Santhera und der Juvantia hat zudem dazu geführt, dass Santhera im Rahmen der Erfüllung der Ad hoc-Publizitätspflichten über Aktivitäten und Entwicklungen der Juvantia informiert hat. Des weitern ist im Unterschied zu anderen Kapitalerhöhungen im Hinblick auf Akquisitionen das Informationsbedürfnis der Anleger und Marktteilnehmer in diesem Fall weniger gross, da die Zielgesellschaft Juvantia bereits seit mehreren Jahren bekannt ist.

Zudem haben die seit dem Börsengang der Santhera veröffentlichten Geschäftsberichte Informationen zu der möglichen Akquisition der Juvantia enthalten, namentlich auch zur Anzahl der im Zusammenhang mit der Option zur Akquisition der Juvantia auszugebenden Aktien.

Das Regulatory Board hat auch den Umstand, dass der Umfang der Kapitalerhöhung mit rund 3% relativ gering ist, gewürdigt, ebenso die Tatsache, dass die Akquisition zu keiner wesentlichen Strukturveränderung von Santhera führt, mithin keine zusätzlichen Finanzaufstellungen (Finanzaufstellungen der Juvantia und Pro forma-Finanzinformationen) im Kotierungsprospekt veröffentlicht werden müssen und die auszugebenden Aktien ausschliesslich bei Juvantia-Aktionären platziert werden. Es hält jedoch fest, dass aufgrund dieser letztgenannten Umstände alleine keine Ausnahme von der Pflicht zur Erstellung eines Kotierungsprospekts erteilt worden wäre.

* * *

Über Santhera

Santhera Pharmaceuticals (SIX: SANN) ist ein auf neuromuskuläre Erkrankungen fokussiertes Schweizer Spezialitätenpharmaunternehmen, das sich auf die Entwicklung und die Vermarktung von Medikamenten zur Behandlung schwerer neuromuskulärer Krankheiten spezialisiert hat. Aufgrund der Seltenheit besteht bei vielen dieser Indikationen ein hoher medizinischer Bedarf. Das erste Produkt, Catena®, ist in Kanada zur Behandlung von Friedreich-Ataxie zugelassen und befindet sich in einer weit fortgeschrittenen Phase-III-Studie. Das Medikament wird aktuell auch in einer Phase-III-Studie zur Behandlung von Duchenne-Muskeldystrophie getestet. Der zweite Wirkstoff von Santhera, JP-1730/fipamezole, hat in einer klinischen Studie seine Wirksamkeit zur Reduktion von Dyskinesien bei Parkinsonpatienten gezeigt. Weitere Informationen zu Santhera finden Sie unter www.santhera.com.

Catena® ist eine eingetragene Marke von Santhera Pharmaceuticals.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an

Klaus Schollmeier, Chief Executive Officer
Telefon +41 (0)61 906 89 52
klaus.schollmeier@santhera.com

Barbara Heller, Chief Financial Officer
Telefon +41 (0)61 906 89 54
barbara.heller@santhera.com

**Santhera Santhera schliesst Akquisition von Juvantia ab und
erhält erste Meilensteinzahlung von Biovail**

5. Oktober 2009 / Seite 3 von 3

Thomas Staffelbach, Head Public & Investor Relations
Telefon +41 (0)61 906 89 47
thomas.staffelbach@santhera.com

Disclaimer/Zukunftsgerichtete Aussagen

Diese Publikation stellt weder ein Angebot noch eine Einladung dar, Wertschriften von Santhera Pharmaceuticals Holding AG zu erwerben oder zu zeichnen. Diese Veröffentlichung kann gewisse in die Zukunft gerichtete Aussagen über Santhera und ihre Geschäftsaktivitäten enthalten. Solche Aussagen beinhalten gewisse Risiken, Unsicherheiten und andere Faktoren, die zur Folge haben können, dass tatsächlich erzielte Geschäftsergebnisse, die finanzielle Verfassung, die Leistungsfähigkeit und die Zielerreichung wesentlich von dem abweichen, was in solchen Aussagen implizit oder explizit erwähnt ist. Leserinnen und Leser sollten diesen Aussagen daher kein übermässiges Gewicht beimessen; dies ganz besonders nicht im Zusammenhang mit Verträgen oder Investitionsentscheidungen. Santhera übernimmt keine Verpflichtung, diese in die Zukunft gerichteten Aussagen zu aktualisieren.